

**Bebauungsplan „Stadtkernsanierung Teilbereich 2, 1. Änderung und Neufassung“
 Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	01.02.2021 Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt	<p><u>Grundwasserschutz / Wasserversorgung</u></p> <p>Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Stadtkernsanierung Teilbereich 2, 1. Änderung und Neufassung“ unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Grundlagen sowie bei Aufnahme bzw. Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. <p><u>Grundwasserschutz:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt anzuzeigen. Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten- und Kartendienst der LUBW http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe. 3. Bohrungen, die ins Grundwasser eindringen, das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser und die Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserrechtsamt zu beantragen ist. 4. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt. 5. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen. 6. Maßnahmen, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von Deckschichten zur Folge haben, sind nicht zulässig. Dies ist insbesondere bei der Planung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Ausgenommen sind vorübergehende Eingriffe in Deckschichten, wenn ihre Schutzfunktion anschließend mindestens gleichwertig wieder hergestellt wird. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Punkte 2. - 6. werden in die Hinweise aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan „Stadtkernsanierung Teilbereich 2, 1. Änderung und Neufassung“
 Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><u>Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht</u></p> <p><u>Kommunalabwasser</u></p> <p>Aus der Sicht des Referats für Kommunalabwasser gibt es keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p><u>Abwasser:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Drainagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drainagen nur in ein Gewässer bzw. in einen Regenwasserkanal abgeführt werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten oder die Keller sind als weiße Wanne auszubilden. <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Gemäß §§ 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach wasserwirtschaftliche Bedenken entgegenstehen. Maßgebend hierzu ist die Verordnung des Umweltministeriums über die zentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.März 1999. 3. Niederschlagswasser darf nach § 2 der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt: <ol style="list-style-type: none"> a. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen, b. befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen, c. öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als 2-streifigen Straßen. d. beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die 	<p>Wird in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Abs. 2. wird in die Hinweise aufgenommen.</p>

**Bebauungsplan „Stadtkernsanierung Teilbereich 2, 1. Änderung und Neufassung“
 Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.</p> <p>4. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Das Versickern von Niederschlagswasser in unterirdischen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auf Altlasten dürfen keine Versickerungsanlagen errichtet werden.</p> <p>5. Niederschlagswasser sollte möglichst zentral oder semizentral gesammelt und versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen genutzt werden.</p> <p>6. Die Versickerung des Niederschlagswassers von einzelnen befestigten Flächen über 1.200 m² ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, vorher anzuzeigen.</p> <p>7. Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser, wird empfohlen, als Material zur Dacheindeckung unbeschichtete Metalle (Kupfer, Zink, Blei) auszuschließen. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohre aus diesen Materialien sollte verzichtet werden</p> <p>8. Zur Erfüllung der Grundsätze der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind wasserdurchlässig befestigte PKW-Stellplätze, ausreichend bemessene Zisternen, eine Fassadenbegrünung und eine Dachbegrünung für flach geneigte Dächer im Bebauungsplan empfohlen bzw. vorgeschrieben. Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o.ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.</p> <p><u>Gewässeraufsicht</u></p> <p>Aus der Sicht des Referats der Gewässeraufsicht gibt es keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>Wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Abs. 7. - 8. werden in die Hinweise aufgenommen.</p>

Bebauungsplan „Stadtkernsanierung Teilbereich 2, 1. Änderung und Neufassung“
Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><u>Altlasten / Bodenschutz</u></p> <p>Innerhalb des Plangebietes befinden sich im äußersten südlichen Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 91 und im westlichen Bereich der Flst.Nr. 91/1 die Altablagerung „Schlackenablagerung Rathausstraße“. Die Altablagerung ist im Altlasten-/Bodenschutzkataster unter der Obj.Nr. 3334 als B-Fall mit dem Hinweis „Anhaltspunkte - derzeit keine Exposition“ verzeichnet. Durch die geplanten Baumaßnahmen ist eine Veränderung der Expositionsbedingungen laut den vorliegenden Planunterlagen nicht gegeben. Grundsätzlich ist bei Erdarbeiten in diesem Bereich mit entsorgungsrelevantem Boden- / Ablagerungsmaterial zu rechnen, welches ggf. nicht frei wiederverwertet werden kann bzw. zu entsorgen ist.</p> <p>Des Weiteren befindet sich innerhalb des Plangebietes auf dem Grundstück Flst.Nr. 41 und 41/1 der Altstandort „Fahrzeugbau Kübler, Turmstraße 15“ (Obj.Nr. 3324). Dieser Altstandort wurde aus der weiteren Altlastenbearbeitung herausgenommen und die Dokumentation zu dieser Fläche archiviert (A-Fall / Archivieren). Wir weisen darauf hin, dass es auch bei „A-Fällen“ nicht gänzlich auszuschließen ist, dass bei Erdarbeiten lokal abfallrelevantes Material angetroffen wird. Im Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen.</p> <p>Wir empfehlen folgende Auflagenpunkte in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Altablagerung „Schlackenablagerung“ ist zu fassen und der Kanalisation zuzuführen. 2. Bei Eingriffen in den Untergrund fällt im Bereich der Altablagerung ggf. Bodenmaterial an, welches außerhalb der Baumaßnahme nicht frei wiederverwertbar ist. Teilweise wird das Material aufgrund der Schwermetallgehalte als „gefährlicher Abfall“ einzustufen sein. Das anfallende Bodenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen. 3. Die TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ ist einzuhalten. 4. Bei Eingriffen in den Untergrund im Bereich der Altablagerung ist ein Fachgutachten einzuschalten. <p>Bei Beachtung der oben genannten Ausführungen bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Stadtkernsanierung – Teilbereich 2“ seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises nach vorliegendem Kenntnisstand keine Bedenken.</p>	<p>Abs. 1.6.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird hierzu ergänzt.</p> <p>Pkt. 1 wird als Abs. 1.12.1 in die Planungsrechtl. Festsetzungen übernommen. Die Punkte 2 - 4 werden in den Abs. 1.6.3. und 1.6.4 der Planungsrechtl. Festsetzungen ergänzt.</p>

**Bebauungsplan „Stadtkernsanierung Teilbereich 2, 1. Änderung und Neufassung“
Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
2	20.01.2021 Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	<p>Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p>Bau und Kunstdenkmalpflege: Wie von Ihnen aufgeführt, befinden sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans das folgende Kulturdenkmal gem. § 12 DSchG:</p> <p><i>Rathausstraße 8</i> Palais Seligmann, zweigeschossiger Massivbau mit dreiachsigem Mittelrisalit und Mansarddach, Bauherr Aaron Elias Seligmann (1747-1824), an der Tormauer bez. 1794, erbaut 1792 – 1798, von der Stadt erworben und als Rat- und Schulhaus eingerichtet, 1841. Das Palais Seligmann ist als bedeutender Bau des Klassizismus anzusprechen. Es nimmt gestalterisch engen Bezug auf Verschaffelts Palais Bretzenheim in Mannheim, das 1781 für die illegitimen Kinder des Kurfürsten Karl Theodor mit Josepha Seyffert, spätere Gräfin von Heydeck, gebaut wurde. Der Mittelrisalit mit der dazugehörigen Raumaufteilung des Mannheimer Vorbilds wiederholt sich fast identisch im Leimener Palais. Aus diesem architektonisch-ikonographisch engen Bezug des Wohnhauses des Schutzjuden und Hoffaktors Seligmann zu einem Adelspalais aus dem kurfürstlichen Umkreis wird das Bemühen deutlich, sich der aristokratischen Gesellschaftsschicht anzunähern oder gar gleichzustellen. Daher geht die Bedeutung des Palais Seligmann über eine reine Dokumentation der Finanzkraft eines Hoffaktors hinaus, sie vermittelt ikonographisch den gesellschaftlichen Aufstieg und die beginnende politische Emanzipation der jüdischen Bevölkerung in der Epoche der Aufklärung.</p> <p>Wir weisen nochmals explizit darauf hin, dass gemäß § 15 (3) DSchG in der Umgebung derartiger Kulturdenkmale die Errichtung baulicher Anlagen, die für das Erscheinungsbild des Kulturdenkmales von erheblicher Bedeutung sind, nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Das Plangebiet zwischen Turmgasse, Hohe Gasse und Bürgermeister-Lingg-Straße umfasst Teile des mittelalterlichen Stadtkerns (Kartierung MA, MA 1) sowie eines Gräberfelds der Merowingerzeit (Kartierung VFG, 7). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um eine Prüffallfläche auf Denkmaleigenschaft nach § 2 DSchG (MA 1) bzw. ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG (7). An dem Erhalt solcher Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Inter-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise waren schon in der „Nachrichtlichen Übernahme“ enthalten. Diese werden zusätzlich ergänzt.</p>

Bebauungsplan „Stadtkernsanierung Teilbereich 2, 1. Änderung und Neufassung“

Synopse zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>esse. Künftige Baumaßnahmen im betroffenen Prüffallbereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 GschHG). Der denkmalrechtlichen Genehmigung kann seitens der LAD nur unter der Auflage (§ 7 DSchG) zugestimmt werden, dass die archäologischen Befunde vor Ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere bei der Überbauung bisheriger Freiflächen.</p> <p>Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht liegt beim Investoren. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Maßnahme auf der Fläche der geplanten Tiefgarage archäologische Voruntersuchungen unter Aufsicht Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu den Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden Sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html). Für Rückfragen stehen Herr Dr. Damming (folke.damming@rps.bwl.de) zur Verfügung.</p>	
3	22.01.2021 Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt	Aus den uns vorgelegten Unterlagen ist kein Grund für eine Ablehnung durch das Gesundheitsamt zu entnehmen, sofern die Ziffern 5. Verkehr und Lärmschutz und 6. Altlasten Beachtung finden.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	18.01.2021 Stadt Leimen Tiefbauamt	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage und einer Ortsbesichtigung durch das Tiefbauamt (TBA) der Stadt Leimen teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des TBA keine Bedenken gegen die Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	19.0.12021 Telekom Deutschland GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzuneh-	

**Bebauungsplan „Stadtkernsanierung Teilbereich 2, 1. Änderung und Neufassung“
Synopsis zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>men und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (sh. Lageplan), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden müssen.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p> <p>Sollte während der Planung oder der Bauausführung der Tiefgarage eine Kollision mit den vorhandenen Telekommunikationsanlagen festgestellt und ein Eingreifen der Telekom erforderlich werden, kontaktieren Sie bitte unser Planungsbüro PT121 (Ansprechpartner Herr Herzel, Tel 06221/55 51 31 oder Email: armin.herzel@telekom.de).</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</p>	<p>Die Leitungsführungen innerhalb des Plangebietes wurden, soweit nicht schon vorhanden, ergänzt.</p>
6	14.01.2021 Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen im Stadtkern von Leimen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Tiefgarage und eines Stadthauses geschaffen werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Wohnbaufläche“ und „Gemeinbedarfsfläche“ dar. Die Änderung des Bebauungsplans ist mit dem Flächennutzungsplan vereinbar. Wir heben keine weiteren Anregungen.</p> <p>Bitte senden Sie uns nach Verfahrensabschluss den rechtskräftigen Bebauungsplan mit dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung digital zu, damit wir unsere Unterlagen aktuell halten können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	13.01.2021 Netze BW GmbH	<p>Den uns mit Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2020 vorgelegten Bebauungsplan haben wir auf unsere Versorgungsbelange hin durchgesehen.</p>	

**Bebauungsplan „Stadtkernsanierung Teilbereich 2, 1. Änderung und Neufassung“
Synopsis zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Der im Bebauungsplan ausgewiesene Bereich liegt nicht im Versorgungsgebiet der Netze BW GmbH, von uns sind keine Anlagen betroffen. Wir bedanken uns für die Beteiligung an diesem Planungsverfahren.</p> <p>Zukünftig müssen Sie uns in diesem Verfahren nicht mehr beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8	05.01.2021 Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	Keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
9	12.2.2021 Abwasserzweckverband Untere Hardt	<p>Durch den Bebauungsplan sind eventuell Anlagen des Abwasserzweckverbands Untere Hardt betroffen. Ein unterirdisches Regenüberlaufbecken befindet sich genau an der Baugrenze. Das Regenüberlaufbecken ist in ihrem Plan bereits vermerkt. Leider ist im Plan nicht genau ersichtlich, ob wir betroffen sind.</p> <p>Deshalb bitten wir um Anhörung im weiteren Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Die Lage des dargestellten Rückhaltebeckens wurde anhand aktueller Bestandsdaten des Abwasserzweckverbandes überprüft.</p> <p>Die Hinweise wurden entsprechend ergänzt.</p>
10	11.02.2021 Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.7.2006. Im Bereich des Sanierungsgebietes liegen Gasversorgungsanlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH. Diese sind zu beachten. Eine Gasversorgung der Gebäude ist möglich.</p> <p>Bezüglich möglicher Hausanschlüsse bitten wir um frühzeitige Abstimmung und Kontaktaufnahme mit unserem Netzbetrieb, E-Mail: netzvertrieb@swhd.de.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Leitungsschutzanweisungen und der einzuhaltenden lichten Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen. Die Leitungsbestandsdokumentation und unsere Leitungsschutzanweisung können unter www.swhd.de/netzauskunft abgerufen werden.</p> <p>Die Bauarbeiten sind mindestens zwei Wochen vor der Ausführung unserer Abteilung Netzservice mitzuteilen. Ansprechpartner ist Herr Knörr unter der Tel.-Nr. (06221) 513 – 2077, E-Mail: claus-alfred.knoerr@swhd.de</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Die Kosten für eine ggf. notwendige Sicherung von netztechnischen Anlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sowie Kosten in Folge von Schäden uns</p>	

**Bebauungsplan „Stadtkernsanierung Teilbereich 2, 1. Änderung und Neufassung“
Synopsis zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Datum Name	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Folgeschäden gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Veranlassers.</p> <p>Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hierzu keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.</p>	